

## Hinweise zur Sicherheitsleistung

Durch Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes ist seit dem 16. Februar 2007 eine bare Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr zulässig. Nach § 69 ZVG ist die Sicherheitsleistung wie folgt zu leisten:

- **Bundebankschecks und Verrechnungsschecks**

Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. Sie müssen von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und in Deutschland zahlbar sein.

- **Bankbürgschaft**

Die Bürgschaft muss von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank stammen und sollte folgenden Inhalt haben:

*Wir (Bank) übernehmen hiermit für (Bieter = Auftraggeber) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft im Rahmen einer beliebigen Zwangsversteigerung bis zur Höhe von (EUR) gegenüber den im Verteilungstermin festzustellenden Berechtigten für gegen den Auftraggeber dieser Bürgschaft gerichtete Ansprüche auf Zahlung des Bargebots.*

- **Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin**

Der Betrag muss der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben sein; **eine Bestätigung der Kosteneinzugsstelle der Justiz über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.**

Die Sicherheitsleistung ist **rechtzeitig** (ca. 1 Woche vor dem Termin) **ausschließlich** auf folgendes Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz zu überweisen:

**IBAN: DE 94 1001 0010 0099 280 106            BIC: PBNKDEFF**

**Wichtig!** Als **Verwendungszweck** ist folgendes anzugeben:

**PW 38 K ... Geschäftszeichen des Verfahrens .... Sicherheitsleistung für Name des Bieters**  
(Bsp.: PW 38 K 123/16 Sicherheitsleistung für Klaus Mustermann)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Gutschrift, der dem Amtsgericht direkt von der Kosteneinzugsstelle der Justiz übermittelt wird, im Versteigerungstermin vorliegen muss. Andernfalls gilt die Sicherheitsleistung als nicht erbracht, mit der Folge, dass das Gebot zurückgewiesen werden kann.

### **Die Sicherheitsleistung ist verfahrens- und personengebunden.**

Sie erhalten von der Kosteneinzugsstelle der Justiz keinen Nachweis über die gezahlte Sicherheitsleistung. Wird der Zuschlag nicht erteilt, übersendet das Amtsgericht der Kosteneinzugsstelle der Justiz umgehend die Anordnung über die Rückzahlung der Sicherheit.

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Abt. 38  
Parkstraße 71  
13086 Berlin

Telefon (0 30) 90 245 – 376 / 377  
Telefax (0 30) 90 245 – 381

Stand: 01.02.2016